



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Dörnick (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dörnick vom 27.11.2025 folgende Satzung erlassen:

§1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Dörnick erhebt:

- a) auf den in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 515 % |

(2) für die Gewerbesteuer auf	380 %
-------------------------------	-------

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung vom 12.12.2024 in der zuletzt geltenden Fassung des 1. Nachtrags vom 12.06.2025 außer Kraft.

Dörnick, 11.12.2025

Gemeinde Dörnick
Der Bürgermeister

gez. J alas

L.S.

Henning J alas
Bürgermeister